



Gemeinsame Kreditaktion der Wirtschaftskammer Wien und der Stadt Wien

WIDMUNGSZWECK

Zur Durchführung notwendiger Investitionen, zur Finanzierung von Betriebsmitteln und zur Überbrückung vorübergehender Illiquidität. Die beabsichtigte Verwendung ist durch Kostenvoranschläge bzw. -schätzungen oder durch Auflistung der Außenstände nachvollziehbar darzustellen. Die dafür notwendigen Mittel werden von der Wirtschaftskammer Wien und der Stadt Wien gemeinsam zur Verfügung gestellt.

KREDITWERBER

Mitglieder der Wirtschaftskammer Wien mit aufrechter Gewerbeberechtigung (alle Rechtsformen) mit einem Jahresgewinn unter EUR 40.000,--.

KREDITHÖHE

bis zu EUR 8.000,--

bis zu EUR 10.000,-- für Jungunternehmer (innerhalb der ersten zwei Jahre ab Gründung)

VERZINSUNG

3 % p. a. fix, kontokorrentmäßig berechnet, Fälligkeit der Zinsen halbjährlich.

LAUFZEIT

Die Rückzahlung des Kredites muss innerhalb von vier Jahren erfolgen. Wahlweise kann das erste Jahr rückzahlungsfrei gestellt werden, das heißt, es sind nur die Zinsen zu bezahlen. Eine vorzeitige Rückzahlung ist jederzeit möglich.

SICHERSTELLUNG

Die Kredite sind hinreichend zu besichern. Die Sicherstellung kann auf zwei Arten gewährleistet werden:

1. Dingliche Besicherung

Wertpapiere, Sparbuch, Lebensversicherung (maßgeblich ist der Rückkaufswert) in Höhe von zwei Drittel des Kreditbetrages.

2. Persönlicher Bürge

Betriebsfremd, Monatseinkommen mind. EUR 1.100,- netto.

EINREICHUNG

Antragsformulare sind erhältlich im:

Förderreferat der Wirtschaftskammer Wien
Stubenring 8 – 10 | 1010 Wien
T 514 50 – 1055
E wienerfoerderungen@wkw.at

Verwendungszweck:

- Kostenschätzung bzw. Kostenvoranschläge (Betriebsmittel, Investitionen)
- Aufstellung über Außenstände (bei Zahlungsschwierigkeiten)

Einreichungsstellen mit sämtlichen Filialen bzw. angeschlossenen Instituten:

- BAWAG P.S.K.
- Erste Bank der österreichischen Sparkassen
- Oberbank
- Raiffeisenlandesbank NÖ-Wien
- UniCredit Bank Austria
- Volksbank Wien

Beilagen (in Kopie beizulegen):

- allfällig Bilanz bzw. Einnahmen-Ausgaben-Rechnung der letzten beiden Rechnungsjahre
- letzter Einkommensteuerbescheid
- allfälliger Nachweis über Einkommens- und Vermögensverhältnisse des (der) Bürgen (Gehaltsbestätigung, etc.)

ENTSCHEIDUNG

Über das Kreditansuchen entscheidet die Verwaltungskommission der Gemeinsamen Kreditaktion.
Auf Gewährung von Fördermitteln besteht kein Rechtsanspruch.

ABWICKLUNG

Einrichtung und Verwaltung des Kreditkontos erfolgen bei der gewählten Bank.

SPESEN

Der Kreditnehmer trägt alle mit der Kreditvergabe verbundenen Kosten.

DE-MINIMIS

Dieser Kredit unterliegt der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15.12.2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L379 vom 28.12.2006 in der jeweils geltenden Fassung bzw. einer etwaig an die Stelle dieser Verordnung tretenden Rechtsgrundlage.